

Reglement der NSK für

TECHNISCHE ABNAHMEKOMMISSARE DER ASS

1. **ALLGEMEINES**

Die Nationale Sportkommission (NSK) zeichnet in Anwendung der gültigen Bestimmungen für die Ausbildung der Technischen Abnahmekommissare für die Fahrzeugkontrolle anlässlich der Sportveranstaltungen verantwortlich.

Zu diesem Zweck lässt die NSK durch ihre Technischen Kommissare spezielle Kurse zur Aus- und Weiterbildung durchführen.

2. **AUFGABEN**

Die Hauptsächlichen Pflichten der Technischen Abnahmekommissare (Art. 145 + 146 ISG/NSR) sind wie folgt umschrieben:

- a) Sich bei Beginn der Veranstaltungen zur Verfügung des Rennleiters und ggf. des Chefs der Technischen Kommissare zu stellen, die ihnen die notwendigen Anweisungen erteilen.
- b) Die technische Abnahme und Kontrolle der Fahrzeuge ggf. gemäss Anweisungen des Chefs der Technischen Kommissare durchzuführen.
- c) Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit nur den Technischen Kommissaren, den Sportkommissaren und dem Rennleiter mitzuteilen.

3. **KANDIDATEN**

1. In der Regel werden die Kandidaturen den Technischen Kommissaren unterbreitet, die diese mit ihrer Stellungnahme der NSK zwecks Beschluss weiterleiten.
2. Ein Kandidat soll womöglich mit der Automobilbranche eng verbunden sein, um dadurch einerseits Gewähr für eine gute Kenntnis des Automobils im Allgemeinen zu bieten und andererseits eine praxisnahe Beurteilung von am Fahrzeug vornehmen zu können.

4. **AUSBILDUNG**

Die Ausbildung zu einem Technischen Abnahmekommissar erfolgt in einer Grundausbildung.

1. Es wird den Kandidaten empfohlen, sich möglichst oft für technische Wagenabnahmen von LOCALen und REGIONalen Rennen zur Verfügung zu stellen.
2. Der Technische Abnahmekommissar hat die Ergänzungskurse mit Erfolg zu besuchen.

5. **ERNENNUNG**

1. Die Ernennung zum Technischen Abnahmekommissar der ASS erfolgt aufgrund der Qualifikation an der Grundausbildung.
2. Das Aufgebot und die Entschädigung der Technischen Abnahmekommissare für die einzelnen Sportveranstaltungen erfolgt durch die entsprechenden Veranstalter.

6. **LEGITIMATION**

Der Technische Abnahmekommissar erhält eine für das laufende Kalenderjahr gültige offizielle Lizenz.

7. **AUSSTELLUNG BZW. ERNEUERUNG DER LIZENZ**

1. Die Ausstellung oder Erneuerung der Lizenz für das neue Jahr erfolgt durch die NSK.
2. Der Technische Abnahmekommissar erhält gleichzeitig mit der Lizenz die für das entsprechende Kalenderjahr gültige Dokumentation, nämlich:
 - Automobil Sport Jahrbuch der ASS, inkl. Abonnement „NSK-Mitteilungen“
 - Periodische „Technische Mitteilungen“
3. Die Lizenz kann nur erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb eines Jahres wenigstens zweimal in der ausschliesslichen Funktion als Technischer Abnahmekommissar bei genehmigten Sportveranstaltungen gewirkt hat.

8. **VERWEIGERUNG UND ENTZUG DER LIZENZ**

Technische Abnahmekommissare, deren Fachwissen den Anforderungen nicht oder nicht mehr genügt oder deren Einstellung den Interessen des Automobilsports schaden könnte, wird die Lizenz verweigert bzw. entzogen.

**Auto Sport Schweiz
NATIONALE SPORTKOMMISSION**

Bern, März 1977

Neufassung Januar 1987/1991

Revision 2001/05

(reglemente/ak-reglement)